Schriften zur Rechtstheorie

Heft 226

Der lange Schatten des Leviathan

Hobbes' politische Philosophie nach 350 Jahren

Herausgegeben von

Dieter Hüning

Duncker & Humblot · Berlin

DIETER HÜNING (Hrsg.)

Der lange Schatten des Leviathan

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 226

Der lange Schatten des Leviathan

Hobbes' politische Philosophie nach 350 Jahren

Vorträge des internationalen Arbeitsgesprächs
am 11. und 12. Oktober 2001
in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel

Herausgegeben von

Dieter Hüning

Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 3-428-11820-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Am 11. und 12. Oktober 2001 fand unter der Leitung Prof. Dr. Manfred Baums (Wuppertal) und des Herausgebers in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel ein Arbeitsgespräch zum Thema „350 Jahre Leviathan" statt. Ermöglicht wurde dieses Arbeitsgespräch durch die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, die sich bereit erklärt hatte, das Arbeitsgespräch in großzügiger Weise zu fördern. Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ermöglichte zudem die Drucklegung dieses Bandes durch die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses. Für beide Förderungen ist der Herausgeber der ZEIT-Stiftung zu großem Dank verpflichtet. Zu danken ist darüber hinaus der Herzog August Bibliothek, die in bewährter Weise ihre Infrastruktur zur Verfügung stellt. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Friedrich Niewöhner, der die Initiative des Herausgebers vorbehaltlos unterstützt hat, sowie den Mitarbeitern der Herzog August Bibliothek für ihre organisatorische Unterstützung.

Der 350. Jahrestag der Veröffentlichung von Hobbes' *Leviathan* war Anlaß, die Frage nach der Bedeutung einiger zentraler Lehrstücke des Werkes, seiner Rezeption in den darauf folgenden Jahrhunderten und schließlich seiner Bedeutung für das Verständnis von Recht und Staat in der Gegenwart zu diskutieren. In Deutschland ist die Rezeption von Hobbes' politischer Philosophie nach wie vor eng mit dem Namen Carl Schmitt verbunden. Den Teilnehmern des Wolfenbütteler Arbeitsgesprächs kam es u. a. darauf an, gegenüber dieser vor allem unter Politikwissenschaftlern und Juristen verbreiteten Rezeptionsperspektive einen Kontrapunkt zu setzen. Entsprechend lag der Schwerpunkt des Arbeitsgesprächs zum einen auf der Rekonstruktion der philosophischen Begründungsstrategien von Hobbes' politischer Philosophie und insbesondere ihrer verschiedenen Aspekte im *Leviathan* (die Entstehungsbedingungen, Anthropologie und Psychologie, die naturrechtlichen Grundlagen und die Staatslehre des *Leviathan*), zum anderen auf der Untersuchung verschiedener Formen der Rezeption des *Leviathan* in der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts.

Marburg, im Frühjahr 2005 *Dieter Hüning*

Inhaltsverzeichnis

I. Die Entstehungsbedingungen des *Leviathan*

Bernd Ludwig
Lehrjahre im Exil? Zu einigen Wandlungen in Hobbes' Politischer Philosophie 11

II. Anthropologie und Psychologie im *Leviathan*

Frank Grunert
Erinnerung und Gedächtnis in der Anthropologie des *Leviathan* 31

Gideon Stiening
Psychologie und Handlungstheorie im *Leviathan*. Neue Anmerkungen zum sogenannten ‚Strauss-Problem' 55

III. Die naturrechtlichen Grundlagen des *Leviathan*

Burkhard Tuschling
Recht? Gerechtigkeit? Cicero, Karneades, Hobbes pro et contra ius naturae.... 109

Manfred Baum
Diskussionsbemerkung zur Rationalität im Naturzustand bei Thomas Hobbes 143

Jeffrey Edwards
Natural Right and Acquisition in Grotius, Selden, and Hobbes 153

IV. Die Staatslehre des *Leviathan*

Peter Schröder
Die *Heilige Schrift* in Hobbes' *Leviathan* – Strategien zur Begründung staatlicher Herrschaft 179

Franz Hespe
Die Erschaffung des *Leviathan*. Die Funktion des Gesellschaftsvertrags bei Thomas Hobbes 201

Dieter Hüning
Naturrecht und Strafgewalt. Die Begründung des Strafrechts in Hobbes' *Leviathan* 235

V. Die Rezeption des *Leviathan*

Werner Euler
Spinozas Kritik des Hobbesschen Staatsrechts 279

Merio Scattola
„Ein Stein des Anstoses": Thomas Hobbes und die deutsche Naturrechtslehre des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts 331

Klaus-Gert Lutterbeck
Naturzustandstheorien im vorkantischen Naturrecht: Hobbesrezeption und die Kritik durch Rousseau 355

Verzeichnis der Autoren 377

I. Die Entstehungsbedingungen des *Leviathan*

Lehrjahre im Exil?

Zu einigen Wandlungen in Hobbes' Politischer Philosophie

Von Bernd Ludwig

I.

Die Philosophen machen es den Philosophiehistorikern bisweilen nicht leicht. Möglicherweise aus Furcht davor, bei den Lesern Mißtrauen gegenüber der Tiefe und Reichweite ihrer Reflexion zu erwecken, verbreiten Sie in ihren späteren Werken gerne den Eindruck, sie seien seit der Zeit erster öffentlicher Äußerungen mit der Ausarbeitung eines durchweg konsistenten und kohärenten Systems befaßt. Dessen Teile gilt es dann nur noch sukzessive zu entwickeln und in – möglicherweise an die Auffassungsgabe und das Interesse des jeweiligen Adressatenkreises angepaßten Schriften – dem erwartungsfrohen Publikum vorzustellen. Für Revisionen und Retraktionen ist in diesem Bild kein Platz, und für das Tagesgeschäft ist auch nicht recht einzusehen, warum der Philosoph selbst seine Leser damit behelligen sollte.

Aber dem Philosophiehistoriker erwächst, wie gesagt, dadurch ein Problem: Hat Karl Popper wirklich schon 1930 bei der Abfassung der Logik der Forschung über alle die „Conjectures and Refutations" verfügt, die sein treuer Schüler Lakatos 40 Jahre später gegen Kuhn und Feyerabend ins Feld führte, um den kritischen Rationalismus gegen wissenschaftshistorische Einwände zu immunisieren? Und wenn ja, warum ist es so schwer, in den früheren Publikationen alles das zu finden, von dem der Autor in den späteren behauptet, er habe es schon immer gesagt? Nicht besser geht es bekanntlich auch dem Kant-Forscher: erst nur eine, dann zwei, dann schließlich drei Kritiken. In der ersten, der *Kritik der reinen Vernunft* gibt es überhaupt nur eine Kritik, in der zweiten, der *Kritik der praktischen Vernunft* dann zwei, und in der dritten, der *Kritik der Urteilskraft* dann endlich den Beweis, das es genau diese drei geben kann und muß. Auch hier gibt uns unser Autor weder einen Hinweis darauf, daß er möglicherweise von früheren Vorstellungen Abschied nimmt, oder gar darauf, welche seiner früheren Äußerungen wir mit Vorsicht genießen müssen, wenn wir die späteren richtig verstehen wollen. Es eröffnet sich damit

ein weites Feld für die Kant-Forschung. Aber zumindest vor der ersten Kritik gab es in diesem Falle einen Bruch, über den wir freundlicherweise vom Autor selbst informiert werden, es ist der mit den vorkritischen Schriften: Hume und Rousseau waren die Autoren, die Kant nach eigenem Bekenntnis aus dem dogmatischen Schlummer erweckten.

Nicht nur bei Kant, sondern auch bei zahllosen anderen Philosophen der älteren und jüngeren Vergangenheit ist eine inhaltliche Periodisierung der Schriften sinnvoll und üblich geworden, um der ganz unspektakulären Tatsache gerecht zu werden, daß auch Philosophen nicht nur hinzulernen, sondern bisweilen auch frühere Fehler korrigieren müssen (die – stets im Verdacht des Interpreten-Hochmuts stehende – Frage, ob sie andererseits durch ihr Nachdenken nicht auch bisweilen ihre ursprünglichen Einsichten wieder verschütten, sei hier ausgespart).

Nehmen wir an, wir fänden in ein und derselben Schrift die beiden Sätze:

„[...] in statu naturae, Iustum & Injustum non ex actionibus, sed ex consilio & conscientia agentium aestimandum est."

„Nomina iusti et injusti locum in conditione naturae non habent. Vis et dolus in bello virtutes cardinales sunt."

Fraglos wären wir überfordert, uns darauf einen Reim zu machen, es sei denn, wir hätten ein starkes Argument dafür, daß unser Autor sich nicht entscheiden kann, was seine Termini eigentlich bedeuten sollen – bekanntlich ein erster Schritt auf dem Wege dahin, ihn nicht mehr ernst zu nehmen.

Anders sähe es freilich aus, wenn zwischen den Schriften etwa 20 Jahre lägen. Wir müßten entweder annehmen, der Autor habe einige Neuorganisationen innerhalb seines Begriffssystems vorgenommen, und die durch die scheinbar einander widersprechenden *Sätze* vorgetragenen *Aussagen* seien tatsächlich doch miteinander vereinbar: Möglicherweise haben „iustum et injustum" im zweiten Textstück eine andere, eine spezifischere Bedeutung als noch im ersten. Angesichts der Tatsache, daß gerade diese Begriffe eine feste traditionelle Verankerung besitzen, wird man hier allerdings eher zu der Vermutung neigen, daß der Autor seine inhaltliche Position korrigiert hat. Zumeist wird in philosophischen Texten freilich eine schwer zu entwirrende Verbindung beider Arten von Veränderung vorliegen.

Nun wird die Situation noch etwas komplizierter. Die obigen Sätze stammen bekanntlich aus den Schriften von Thomas Hobbes und zwar aus der zweiten Auflage von *De cive* (III, 27 Fn.)[1] von 1646 und aus dem *Leviathan*

[1] Die englische Fassung des Leviathan wird zitiert nach folgender Ausgabe: *Thomas Hobbes*, Leviathan, ed. by Richard Tuck, Cambridge 1991 (zitiert mit Kapitel- und Seitenzahl). Hobbes' übrige Schriften werden grundsätzlich zitiert nach dem Text der Ausgaben von *William Molesworth* (ed.), The English Works of Thomas Hobbes of

latinus von 1668 (*Leviathan* XII, 13). Der letztgenannte ist eine in den Jahren 1664-67 von Hobbes selbst diktierte und 1668 in den *Opera latina* erschienene Übersetzung des englischen *Leviathan*. Letzterer wurde seinerseits bereits 1650 verfasst, und genau zu dieser Zeit erscheint nun aber auch eine englische Übersetzung von *De cive*, die *Philosophicall Rudiments Concerning Government and Society.*

Vergleicht man die fraglichen Sätze in den praktisch gleichzeitig verfassten englischen Schriften, so liest man:

„[...] in the state of nature, what is just and unjust, is not to be esteemed by the actions but by the counsel and conscience of the actor. [...] every damage done to a man would be a breach of the natural law [...]."

„The notions of Right and Wrong, Justice and Injustice have there [i. e. in the naturall condition] no place. Where there is no common Power, there is no Law: where no Law, no Injustice. Force, and Fraud, are in warre the two Cardinall vertues."[2]

Ich gestehe, ich sehe keine Möglichkeit, diese beiden Behauptungen durch terminologische Verfeinerungen, die ihrerseits nicht wieder an zahllosen anderen Stellen zu unlösbaren Problemen führen, in einen konsistenten Zusammenhang zu bringen. Dankenswerterweise fügt zumindest das gleichfalls im Jahre 1650 erschienene *dritte* englische Buch von Hobbes, die *Elements of Law*, keine weitere Stelle hinzu, die unsere Schwierigkeiten noch erhöhen könnten: Die *Rudiments* und die *Elements* kommen einander in diesen, wie auch in den meisten Passagen recht nahe.

Ist Thomas Hobbes dennoch ein wirrer Autor, der zwar nicht in einem Buch, aber doch im selben Jahr derartige miteinander unvereinbare Sätze für die Publikation niederschreibt?

Die Frage hat freilich eine falsche Präsupposition. Lange Zeit herrschte stillschweigendes Einverständnis dahingehend, daß alle drei englischen Bücher nichts anderes als verschiedene englische Versionen – der *Leviathan* und die *Elements* eine populäre, die *Rudiments* eine wissenschaftliche – ein und derselben Hobbesschen Lehre seien, jener Lehre nämlich, die im lateinischen *De cive* ihren adäquaten Ausdruck fand und findet. Es ist allerdings schon seit Tönnies allgemein bekannt, daß die *Elements* nur der Druck eines 1640 noch in England verfertigten Manuskripts sind, und seit einigen Jahren wissen wir auch, daß es 1650 von Fr. Bowman um eines schnellen Geschäfts willen und ohne Hobbes' Wissen, d. i. als *Raubdruck*, veröffentlicht worden

---

Malmesbury, 11 Bände, London 1839-1845 [= EW; zitiert mit Band und Seitenzahl]. Für die Einzelnachweise aus den *Elementa Philosophiae* werden ausgabenunabhängig Kapitel (römisch) und Absätze (lateinisch) angegeben. Deutsche Übersetzungen sind den einschlägigen Ausgaben entlehnt.

[2] Leviathan XIII, p. 90.